Das scheinbare Dilemma des Strafrechts

Autor(en): **Albrecht, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **47 (1968)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-347393

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

– Gemeinsame Produktion *und* gemeinsame Konsumation. «Jeder gibt, was er kann, und erhält, was er braucht.»

– Der Kibbuz tendiert zum Grossbetrieb. Grossbetriebe sind wirtschaftlich stärker, ideologisch eher schwächer.

– Vielseitige und gemischte Wirtschaft. Grundlage ist zwar die landwirtschaftliche Eigenarbeit, doch besitzen die Kibbuzim auch 165 Fabriken und 20 Betriebe des Gastgewerbes.

– Hohe Produktivität. Im Kibbuz ist sie etwa 30 Prozent höher als in der übrigen Landwirtschaft und in der Industrie 20 Prozent. Dies hängt damit zusammen, dass Mann und Frau für produktive Arbeit zur Verfügung stehen, da sämtliche «Hausfrauenarbeiten» kollektiv und viel rationeller verrichtet werden. Es wird mit modernen Planungs- und Arbeitsmethoden gearbeitet, und die Betriebe sind hochmechanisiert und rationalisiert.

– Freier Ein- und Austritt. Niemand wird gezwungen, in einem Kibbuz zu leben. Die Kibbuzgesellschaft ist eine selektive Gesellschaft.

– Demokratische Selbstverwaltung mit starker Ämterrotation.

– Kollektive Erziehung der Kinder mit weitgehender Koedukation. Das wichtigste Ziel der Kibbuzerziehung ist die Sicherung und Erhaltung der im Kibbuz geltenden moralischen Werte: Liebe zur landwirtschaftlichen Arbeit, Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft, Freiwilligkeit, Gleichheit.

Lic. iur. Peter Albrecht

Das scheinbare Dilemma des Strafrechts

Immer wieder, besonders nach Gewaltverbrechen, werden schärfere Strafen gefordert. Man verspricht sich davon Abschreckung. Dass Strafen abschrecken, trifft auf den grössten Teil der Menschen, nämlich auf die *Nichtkriminellen*, zu. Manch einer hätte ohne die Angst, bestraft zu werden und Ehre und Stellung zu verlieren, zum Beispiel in einem Laden etwas unbezahlt mitgenommen oder einen Schadenfall etwas falsch beschrieben, damit er unter die Klauseln einer Versicherung falle. Die *Kriminellen* aber beweisen durch ihre blosse Existenz, dass die Angst vor der Strafe und ihren Folgen sie nicht vor dem Delinquieren zu bewahren vermocht hat. Über 90 Prozent der Verbrecher, welche eine längere Freiheitsstrafe verbüsst haben und daher beileibe wissen, was Strafe heisst, werden rückfällig[1], zum Teil wohl schon deshalb, weil sie hoffen, nach der neuen Tat nicht mehr erwischt zu werden.

Wir strafen die Kriminellen also kaum je in der ehrlichen Erwartung, sie zu bessern, sondern meist nur, damit *wir* nicht straffällig werden. Für

[1] E. Müller, Leiter des Landheims Erlenhof, in «Wir Brückenbauer».

diesen Dienst, den die Kriminellen uns leisten, zahlen sie einen hohen Preis, da sie durch den Strafvollzug, der sie der Gemeinschaft entfremdet und ihre Ressentiments steigert, an Eingliederungsfähigkeit eher verlieren als gewinnen und für kriminelle Neigungen noch anfälliger werden. Wir stehen also vor dem scheinbaren Dilemma, dass die Gefängnis- und Zuchthausstrafen im Interesse der Kriminellen aufgehoben oder zumindest stark vermenschlicht, im Interesse der Normalen aber beibehalten werden sollten.

Bei näherem Hinsehen melden sich Zweifel, ob jemandem, der überhaupt auf Drohungen anspricht, wirklich Gefängnis oder Zuchthaus angedroht werden muss, damit er nicht kriminell wird. Vergegenwärtigen wir uns doch, was allein schon eine Strafuntersuchung Unangenehmes mit sich bringt. Denken wir daran, was es für einen auch nur durchschnittlich feinfühligen Menschen bedeutet, als Angeklagter vor Gericht erscheinen zu müssen und schuldig befunden zu werden. Stellen wir uns vor, wie es uns träfe, wenn wir zu einer hohen Geldbusse verurteilt würden und das Urteil in der Zeitung erschiene. Und vergessen wir nicht, dass schon das Zivilrecht wirksame Sanktionen, vor allem die Verurteilung zu Schadenersatz und Genugtuung, bereithält. Was in all dem an Widerwärtigem und Peinlichem steckt, reicht aus, um einen durch Unlustandrohung überhaupt beeinflussbaren Menschen von Straftaten abzuhalten.

Wir können es uns daher leisten, die Freiheitsstrafen auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen die Gesellschaft vor einem gemeingefährlichen Menschen *geschützt* werden muss, worauf sie ein Recht hat; und wir können es uns leisten, im Strafvollzug auf alle Abweichungen vom normalen Leben zu verzichten, welche nicht unbedingt nötig sind, um diesen Sicherungszweck zu erreichen. Es wird kein bisher anständiger Mensch zum Verbrecher, wenn die Gefangenen in den Strafanstalten ohne Demütigungen und Langeweile leben dürfen, wenn ihnen, wie Gegner eines vermenschlichten Strafvollzuges sich gerne mokieren, «schöne Lektüre, Kurse, Radio, Gespräche und gute Kost[2]» geboten werden.

Nur eines kommt dadurch zu kurz, nämlich die *Vergeltung*. Wer unter einer Straftat gelitten hat und durch sie vielleicht für immer geschädigt ist, wünscht sich begreiflicherweise, dass nun auch der Verbrecher leiden müsse und geschädigt werde. Gesellschaft und Staat fühlen sich verpflichtet, dieses Bedürfnis zu erfüllen. Aber handeln sie klug, wenn sie es tun? Die Kriminalität kann nur abnehmen, wenn eine der beiden feindlichen Parteien, Gesellschaft oder Verbrecher, die verhängnisvolle Pendelbewegung vom Verbrechen zur Strafe und umgekehrt aufhält. Dazu hat nur die Gesellschaft die nötige Ruhe und Kraft. Sie muss zuerst versuchen, dem Verbrecher menschlicher zu begegnen; nur dann wird vielleicht auch der Verbrecher auf seine zerstörerischen Angriffe verzichten können.

[2] Alt Nationalrat Dr. Hans Munz in «Wir Brückenbauer».